

Wahlprotokoll der Personalvorsorgekommission (PVK)

Hinweis

Die Asga Pensionskasse Genossenschaft bezweckt die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die angeschlossenen Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Industrie und Dienstleistung sowie für die Mitglieder der entsprechenden Berufs- und Gewerbeverbände auf der Grundlage gemeinsamer Selbsthilfe (Gemeinschafts-Vorsorgeeinrichtung).

Die überwachenden Organe der Genossenschaft sind:

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie setzt sich paritätisch aus je 50 Arbeitgeber- und 50 Arbeitnehmervertretern der angeschlossenen Unternehmungen zusammen. Die Entscheide der Delegiertenversammlung betreffen immer die gesamte Pensionskasse.

Der Verwaltungsrat

Die Leitung der Genossenschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und regelt die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen der Asga Pensionskasse und den Personalvorsorgekommissionen. Die Entscheide des Verwaltungsrates betreffen immer die gesamte Pensionskasse.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Aufgaben und Wahl der Personalvorsorgekommission. Das Formular zur Umsetzung der Wahlergebnisse finden Sie am Ende dieses Dokuments.

1. Allgemeines

Auf der Basis der Freiwilligkeit besteht auf der Stufe des einzelnen Mitglieds die Möglichkeit der Errichtung einer firmeninternen paritätischen Personalvorsorgekommission. In Art. 3 des Kassenreglements der Asga Pensionskasse Genossenschaft wird auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Selbständigerwerbende ohne Personal können keine Personalvorsorgekommission führen.

2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Personalvorsorgekommission

Wird eine Personalvorsorgekommission eingesetzt, so obliegen ihr die folgenden Aufgaben:

1. Erlass und Änderung des betriebseigenen Vorsorgeplans
2. Entscheid über die Höhe der Finanzierung der Vorsorge. Beschlüsse, die das Mitglied zu Beiträgen verpflichten, die 50 % des Beitrags für die obligatorischen Vorsorge übersteigen, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen.
3. Entscheid über die Verwendung der freien Mittel, die auf den Anschluss des Mitglieds entfallen und separat ausgewiesen sind
4. Kontrolle und Beaufsichtigung des Meldewesens (Mutationsmeldungen)
5. Kontrolle der Beitragszahlung
6. Information der Versicherten, soweit dies nicht unmittelbar durch die Asga Pensionskasse erfolgt. Die Personalvorsorgekommission wird dabei von der Asga Pensionskasse beratend unterstützt

3. Zusammensetzung und Konstituierung

Die Personalvorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitgebervertreter: Aus mindestens einer Person, die das Mitglied vertritt und von ihm bestimmt wird

Arbeitnehmervertreter: Aus der gleichen Anzahl von Personen, die die Arbeitnehmer vertreten und aus ihrer Mitte gewählt werden

Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher je für eine Amtsdauer abwechselungsweise ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter ist. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Personalvorsorgekommission zeichnen paritätisch kollektiv zu zweien.

Ein Arbeitnehmervertreter, welcher mit der Mitgliedfirma in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Personalvorsorgekommission aus. An dessen Stelle tritt ein allfälliges Ersatzmitglied oder es ist ein neues Mitglied zu wählen, das in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eintritt.

4. Wahl der Arbeitnehmervertreter

Die Arbeitnehmervertreter werden durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Wahl ist durch das Mitglied zu organisieren. Es kann eine Wahlversammlung vorsehen. Diese Wahl ist am Ende dieses Dokumentes festzuhalten.

Wahlberechtigt und auch als Mitglied der Personalvorsorgekommission wählbar sind alle Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zur angeschlossenen Firma stehen. Wenn die Firma eine juristische Person ist, kann die Unterscheidung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schwierig sein. Arbeitnehmer ist, wer keine Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Angelegenheiten der Firma hat und keine entsprechende Verantwortung trägt.

Gibt es mehr Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der dienstältere Kandidat als gewählt.

Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitnehmervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgaben in der Personalvorsorgekommission, wenn ein Mitglied während der Amtsdauer ausgeschieden ist.

Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

5. Sitzungen und Beschlüsse

Die Personalvorsorgekommission tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Ein Vertreter der Asga Pensionskasse kann zur Beratung beigezogen werden. Die Personalvorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit abgefasst. Ist ein Mitglied der Personalvorsorgekommission langfristig abwesend und kann nicht an Sitzungen teilnehmen, kann die Personalvorsorgekommission keine Beschlüsse fassen. Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, muss innert nützlicher Frist ein neues Mitglied gewählt werden, das in die Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder der Personalvorsorgekommission ihm zustimmen.

Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Möchte eine Personalvorsorgekommission ihre Sitze reduzieren, muss dies in einem Beschlussprotokoll festgehalten werden und es müssen Neuwahlen stattfinden.

Eine Vorlage eines Beschlussprotokolls kann bei der Asga bezogen/verlangt werden.

6. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Personalvorsorgekommission sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der Personalvorsorgekommission bestehen.

7. Ergebnisse der Wahl

Bitte mit Druckbuchstaben ausfüllen.

Mitgliedfirma	
Mitgliedfirma	Mitglied-Nr.
Wahl per	

Die Mitgliedfirma hat folgende Person(en) als Arbeitgebervertreter bestimmt:		
Name	Vorname	Unterschrift
Privatadresse		
Name	Vorname	Unterschrift
Privatadresse		
Name	Vorname	Unterschrift
Privatadresse		

Die Arbeitnehmer haben folgende Person(en) als Arbeitnehmervertreter gewählt:		
Name	Vorname	Unterschrift
Privatadresse		
Name	Vorname	Unterschrift
Privatadresse		
Name	Vorname	Unterschrift
Privatadresse		

Als Präsident wurde gewählt:		
Name	Vorname	Unterschrift
Privatadresse		

Ort	Datum
-----	-------

Rechtsgültige Unterschrift des Mitglieds

Mit der Unterschrift anerkennt das Mitglied mit den vorangehenden Bestimmungen einverstanden zu sein und es bestätigt, dass die Mitglieder der Personalvorsorgekommission gemäss denselben gewählt wurden.

► Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: T +41 71 228 52 52, info@asga.ch